



# UNTERNEHMER EXPRESS

wirtschaftsblatt:online

Das wöchentliche Service für Unternehmer

Nr. 2/2005

## Neues Sozialbetrugsgesetz tritt am 1.3. in Kraft Kontrollen gegen Pfuscher

dpa



**Den Riegel verschieben**  
*will die Finanz Pfuschern und Scheinfirmen. Die Gefahr, dass künftig nicht nur schwarze Schafe unter den verschärften Bestimmungen leiden müssen, ist jedoch gross.*

Neue „Aktionen scharf“ von Fiskus und Sozialversicherung stehen ins Haus: Am 1. März tritt das Sozialbetrugsgesetz (Soz-BeG) in Kraft, mit dem der Staat Scheinfirmen und Schwarzarbeit den Kampf ansagen will. Für das Vorenthalten von SV-Beiträgen und BUAG-Zuschlägen, Sozialbetrug und organisierte Schwarzarbeit werden neue Straftatbestände eingeführt. Dabei kann ein Unternehmen auch dann bestraft werden, wenn bloss der Ge-

schaftspartner die Gesetze gebrochen hat.

Auf der Hut sein heisst es künftig etwa, wenn man, wie der Baumeister K., Aufträge an Subunternehmer weitergibt. K. ist Generalunternehmer für die Erweiterung eines Wellness-Hotels. Installationen, Elektrik und Malerarbeiten hat K. an andere Firmen ausgelagert.

Bei einer Routinekontrolle der Spezialtruppe KIAB werden auf der Baustelle Unregelmässigkeiten festgestellt. Baumeister K. ist zwar nicht direkt betroffen, da seine Mitarbeiter vorschriftsmässig gemeldet sind, aber unter seinen Sublieferanten sind einige schwarze Schafe zu finden. „Man kann so schnell in den Sog einer strafrechtlichen Mittäterschaft geraten“, sagt der Wiener Steuerberater Rudolf Siart, „zum Beispiel wenn man gewusst hat, dass der

### EDITORIAL

VON  
**GERALD STEFAN**  
g.stefan@wirtschaftsblatt.at



## Unsicherheitsfaktor

Die hohen Arbeitslosenzahlen haben in vieler Hinsicht bedeutenswerte Wirkung: Erstens bedeuten sie für die unschuldig Betroffenen menschliches Leid. Und zweitens führen sie gemeinsam mit der Angst vor unkontrolliertem Zuzug von Arbeitskräften zu einer Gesetzesflut, die für die Unternehmen viel unnötigen administrativen Aufwand bedeutet. Lesen Sie diesmal, wie sich die neueste Verschärfungsrunde auswirkt. Und gleichzeitig verraten wir Ihnen, wie Sie die neuen Internet-Jobbörsen für sich nutzen können. Deren Bereiber haben immerhin eine gute Nachricht für alle: Die Zahl der neuen Jobs steigt spürbar.

Gerald Stefan  
Chefredakteur

### 7 SEITEN NEWS:

**Seite 02:** Gefahr durch neues Sozialbetrugsgesetz

**Seite 03:** Steuertipps

**Seite 04:** Was die Online-Jobbörsen bieten

**Seite 06:** Schwerpunkt Familienbetriebe

► weiter auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

andere es mit der Anmeldung seiner Mitarbeiter nicht so ernst nimmt, und es bewusst in Kauf genommen hat.“ Schützen könne man sich, indem man die Vertragsbedingungen möglichst genau dokumentiert. Und man solle sich nicht scheuen, vom Partner die Sozialversicherungs-Anmeldebestätigungen seiner Mitarbeiter einzufordern.

**Massives Problem**

Für die Unternehmen bedeuten die neuen Regeln zusätzlichen Verwaltungsaufwand, doch Fiskus und Sozialversicherung sehen sich im Recht – sie orten Handlungsbedarf: 2004 sind dem Staat laut Berechnungen von Volkswirt Friedrich Schneider durch Pfusch und „Nachbarschaftshilfe“ 4,5 Milliarden Euro an Steuern und Abgaben entgangen. In den vergangenen Jahren hat vor allem die Bedrohung durch Scheinfirmen zugenommen. 2004 wurden in Österreich rund 1180 Baufirmen gegründet, 370 allein in Wien. Ein Grossteil davon dürfte nur zum Schein gegründet worden sein.

Die Gefahr ist gross, dass das neue Gesetz nicht nur die schwarzen Schafe trifft. „In dem Gesetz gibt es viele Prügel, aber man weiss noch nicht, wer geprügelt wird“, formuliert es Steuerberater Siart.

**Neue Straftatbestände**

Das Sozialbetrugsgesetz sieht für das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zwei neue Strafbestände vor, enthält jedoch eine Menge unbestimmter Begriffe. Die wichtigsten Anti-Pfusch-Bestimmungen:

- Abgabenverkürzung: Wenn ein Unternehmer jene Sozialversicherungsbeiträge, die er von seinen Arbeitern einbehalten hat, nicht an den Versicherungsträger, die Gebietskrankenkassen, abführt, dann drohen ihm bis zu zwei Jahre Haft. Bei Körperschaften (AG, GmbH) und Personengesellschaften (OHG, KG) haften die zur Vertretung berufenen Organe. Das gilt auch, wenn es sich bei den Unternehmen nur um „Arbeitsgemeinschaften“ handelt, so der Gesetzestext – eine Kooperationsform, die gerade am Bau oft vorkommt.

**Verwirrung um neue Fristen**

Neben den neuen Straftatbeständen enthält das Sozialbetrugsgesetz auch neue, strengere Anmeldebestimmungen für die Arbeitskräfte. Diese werden jedoch noch nicht mit 1. März in Kraft treten, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, da die technischen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind.

Die Unternehmer sind jedenfalls laut SozBeG verpflichtet, bereits bei Arbeitsantritt eines neuen Dienstnehmers spätestens bis 24.00 Uhr des ersten Beschäftigungstages Mindestangaben an die Gebietskrankenkasse übermitteln. Zu diesen Mindestangaben zählen: Dienstgeber-Kontonummer, Name und Versicherungsnummer bzw. Ge-

burtsdatum des Versicherten, Ort und Datum der Beschäftigungsaufnahme. Die Meldung kann auch telefonisch erfolgen.

Das dafür notwendige Call Center ist allerdings noch nicht eingerichtet worden. „Sobald die Sozialversicherungen die technischen Voraussetzungen geschaffen haben, tritt die Bestimmung durch eine Verordnung des Sozialministeriums in Kraft“, heisst es aus dem Sozialministerium. Dem Vernehmen nach sollte das noch im ersten Halbjahr 2005 geschehen.

Die vollständige Anmeldung mit den restlichen Angaben muss übrigens auf jeden Fall innerhalb von sieben Tagen übermittelt werden.

Als Hintertüre ist aber eine Strafbefreiung vorgesehen, wenn der Unternehmer bis zum Ende der Verhandlung die ausstehenden Beiträge zur Gänze einzahlt oder sich mit dem Versicherungsträger über eine Ratenvereinbarung einigt (das erinnert stark an die Bestimmungen zur Steuerhinterziehung)

Ausschlaggebend ist bei der Abgabenhinterziehung der Tatbestand des Vorsatzes. Wer auf Grund von Rechenfehlern in der Lohnverrechnung zu wenig abführt, braucht sich zumindest laut Steuerberater Siart keine Sorgen zu machen: „Ein normaler Rechenfehler fällt unter leichte Fahrlässigkeit. Gewisse übliche Ausreden werden aber schwieriger.“

- Abgabenbetrug: Falls ein Unternehmer in „betrügerischer Absicht“ Beiträge zur Sozialversicherung nicht an die Gebietskrankenkasse abführt, kann er mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden. Wenn die nicht entrichteten Beiträge in Summe 50.000 Euro übersteigen, dann ist sogar eine Strafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren zu verhängen. „Betrügerisch“ handelt der, der schon die Anmeldung zur Sozialversicherung mit dem Vorsatz vorgenommen hat, keine ausreichenden Beiträge zu leisten.

Rohrauer



**Steuerberater Rudolf Siart befürchtet Prügel für redliche Unternehmer**

weiter auf Seite 3

dpa



Fortsetzung von Seite 2

Die neu eingeführten Tatbestände sollten für seriöse Unternehmer eigentlich immer schon tabu gewesen sein, und die neuen Verpflichtungen waren oft jetzt schon Usus.

**Schwierige Grenzfälle**

Trotzdem befürchtet Steuerexperte Siart, dass eine „grosse Gefahr bei den Sozialversicherungsprüfungen“ lauert: „Die Unsicherheit ist die Beweisführung. Da weiss noch keiner, wie das läuft.“

Christoph Wiesinger, Rechtsexperte der Bundesinnung Bau, sieht die Sache gelassener. „Es werden ja nur Vorsatz-

delikte erfasst“, meint er. Der redliche Unternehmer habe nichts zu befürchten. Die Staatsanwaltschaft müsse den Vorsatz ja erst nachweisen. Nachsatz: „Und ich hoffe, dass die Sozialversicherungen nicht gleich zum Staatsanwalt gehen.“

Vorsichtiger sollten redliche Unternehmer auf jeden Fall bei der Zusammenarbeit mit anderen Firmen sein. Dort, wo bisher mit einem Augenzwinkern darüber hinweggesehen worden ist, dass beim Geschäftspartner vielleicht nicht jeder Arbeiter wirklich angemeldet ist, sollte man künftig auf der Hut sein, warnen die Experten. (ved)

**Organisierte Schwarzarbeit**

Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren drohen jenen Unternehmern, die „gewerbsmässig“

- Personen zu einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit anwerben, vermitteln oder überlassen, ohne dass die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung bzw. die erforderliche Gewerbeberechtigung vorliegt.

- eine grössere Zahl von illegal erwerbstätigen Personen (Personen ohne die erforderliche Meldung oder ohne erforderliche Gewerbeberechtigung) beschäftigen oder beauftragen. Von einer „grösseren Zahl“ geht man ab 10 Personen aus.

-in einer Verbindung einer grösseren Zahl illegal erwerbstätiger Personen führend tätig sind.

**Steuertipps**

**Meldefrist für ausserordentliche Dienstnehmer, wie Aufsichtsräte, endet heute**

Heute endet die Meldefrist 2004 für Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Versicherungsvertreter oder auch freie Dienstnehmer – konkret also jene besonderen Personengruppen, deren 2004 angefallene Leistungen dem Finanzamt mittels eigener Mitteilung (ähnlich den Lohnzetteln) offengelegt werden müssen. Damit soll Missbrauch verhindert bzw. die Einhaltung der einschlägigen Abgabenbestimmungen herbeigeführt werden. Für Bagatelldfälle kann die Mitteilung allerdings entfallen. Unter Bagatelldfällen sind Einzelfälle mit einem Honorar unter 450 Euro zu verstehen, bzw. über einen längeren Zeitraum erzielte Honorare, die im Kalenderjahr in Summe aber 900 Euro nicht überschreiten.

**Mit der richtigen Ausrüstung zum Vorsteuerabzug beim Jeep und sonstigen Geländewagen**

Das Finanzministerium hat festgestellt, dass für Geländewagen grundsätzlich kein Vorsteuerabzug möglich ist. Es besteht aber die Möglichkeit, den Geländewagen als Kleinlastkraftwagen zum Vorsteuerabzug zu berechtigen – wenn er folgende Kriterien erfüllt: eine Sitzreihe für Fahrer und Beifahrer, eine mit der Karosserie und Bodenplatte fest verbundene Abtrennung sowie eine seitliche Verblechung des Laderaums. Geländewagen unterliegen übrigens grundsätzlich auch der NoVA.